Können mehrere Vertreter einer juristischen Person in der Generalversammlung einer A. G. verschieden stimmen?

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

Vorgelegt von

RICHARD JOHS

Diplomvolkswirt aus Karlsruhe i. B.

Approbiert am 7. Dezember 1931

1932

DRUCK: TRON & MÖSSINGER, DURLACH IN BADEN

1932,374

Referent:
Geh. Just.-Rat Univ.-Professor Dr. B. Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Disposition

Einleitung 3

I. Das Wesen der juristischen Person, seine Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit einheitlicher oder uneinheitlicher Abstimmung 8

II. Die Aktie als Grundlage des Stimmrechts . . . 15

III. Das Bedürfnis nach uneinheitlicher Abstimmung . . 25

IV. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter . . 31

Schlußbemerkung 34

Literaturverzeichnis 35

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0130

Einleitung

Das Problem, ob ein Aktionär in der Generalversammlung mit seinen Aktien teils für einen Antrag, teils dagegen stimmen kann, hat erst in jüngerer Zeit aktuelle Bedeutung erlangt. Ein dem Reichsgericht (vgl. RG. 2. ZS. v. 16. 9. 27, RGZ. 118, 67 ff.) zur Entscheidung vorgelegener Fall hat Anlaß zu neuerlicher Beschäftigung mit der Frage gegeben. Das Reichsgericht hat sich für die Einheitlichkeit der Stimmabgabe entschieden und ist damit der bisher im Schrifttum herrschenden Meinung beigetreten. Der gleiche Fall gab aber auch Bernicken (JW. 1926, 2881 und Bankarchiv 1927, 319/20), Saenger (ZHR. 2, 1927, 213/6), Klausing (JW. 1927, 2984/5 und „Uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen und Personenverbände, ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren des Verbandsrechts", Berlin 1928) u. a. Veranlassung, sich mit dem Problem zu befassen. Sie alle haben den Standpunkt der herrschenden Lehre und des Reichsgerichts verlassen. Während Bernicken, Saenger, W. Horrwitz (ZHR. 4, 1929. 24 ff.), Flechtheim (Bankarchiv 1929, 419 ff.) die Uneinheitlichkeit der Stimmabgabe verteidigen, nimmt Klausing eine Mittelstellung ein. Bei der natürlichen Person will Klausing mit der herrschenden Lehre an der Einheitlichkeit der Stimmrechtsausübung festhalten; die Personenverbände aber sollen die Möglichkeit uneinheitlicher Stimmabgabe haben.

Der dem Reichsgericht zugrunde gelegene Fall ist folgender: An einer Gaswerks-AG. sind zwei Aktionäre beteiligt; nämlich die Stadtgemeinde B. mit 509 Aktien und eine Thüringische Gasgesellschaft mit 491 Aktien. Zur Wahrnehmung der Rechte in der Generalversammlung der Gaswerks-AG. ließ sich die Stadt B. als Aktionärin auf Grund eines Magistratsbeschlusses durch den Bürgermeister, drei Stadträte und vier Stadtverordnete vertreten, und zwar so, daß der Bürgermeister Vollmacht für 120 Aktien hatte, zwei Stadträte und ein Stadtverordneter ebenfalls für je 120 Aktien, der dritte Stadtrat für 8 und außerdem drei Stadtverordnete für je 7 Aktien. Die Zahl dieser 509 Aktien bezw. Stimmen der einzelnen Vertreter war je nach der Stärke der hinter ihnen stehenden Parteien zugeteilt. Bei einem Antrage kam es in der Generalversammlung zu Meinungsverschiedenheiten unter den städtischen Vertretern, so daß ein Teil mit der Thüringischen Gasgesellschaft

für den Antrag, ein anderer Teil dagegen stimmte. Als Abstimmungsergebnis stellte das Protokoll fest: „Für den Antrag stimmten 5 Aktionäre mit 866 Stimmen; gegen den Antrag 2 Aktionäre mit 127, 1 Aktionär mit 7 Stimmen enthielt sich der Stimme." Außer der „Th.G.G.", die mit ihren sämtlichen 491 Aktien für den Antrag gestimmt hat, haben noch vier Vertreter der Stadt mit 375 Aktien dafür gestimmt; gegen den Antrag stimmten drei städtische Vertreter mit 127 Aktien und ein weiterer hat sich mit seinen 7 Aktien der Abstimmung enthalten. Im Protokoll ist von acht Aktionären die Rede, obwohl die Gaswerks-AG. nur aus zwei Aktionären besteht. In der Generalversammlung hatte man keine Bedenken gegen die Außergewöhnlichkeit dieses Abstimmungsverfahrens; Widerspruch zu Protokoll wurde nicht erklärt. Die Stadt B. erhob nun aber binnen Monatsfrist gegen sämtliche in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse die Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage. Unter anderem machte sie auch die Unzulässigkeit der Abstimmungsweise geltend, mit der Behauptung, daß die Art, wie der Beschluß zustande kam, gegen das Gesetz verstoße (§ 271 Abs. 1 HGB.). Der Grund, weshalb die Stadt B. die Unzulässigkeit ihres Abstimmungsverfahrens nachträglich geltend machte, war kommunalpolitischer Natur; er ist für die hier zu erörternde Frage belanglos.

Das Reichsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat sich den Standpunkt der Gerichte erster und zweiter Instanz, wonach bei mehrfacher Stimmberechtigung, die auf dem Besitz mehrerer Aktien beruht, nur einheitlich abgestimmt werden kann und deshalb die verschiedene Abstimmung die Stimmabgabe überhaupt ungültig macht, zu eigen gemacht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es nötig war, daß das Reichsgericht in vorliegendem Falle auf das Problem der uneinheitlichen Stimmrechtsausübung einging; denn in Frage gestellt ist nur die erforderliche Mehrheit bei der Abstimmung, so daß, falls man die uneinheitlich abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt, darauf nur eine Anfechtungsklage, nicht aber, wie die unteren Gerichte meinen, eine Nichtigkeitsklage gestützt werden kann. In dem angeführten Falle aber wäre eine Anfechtung wirkungslos, da der Verstoß — nämlich die uneinheitliche Abgabe der Stimmen von Seiten der Stadt — ohne Einfluß auf den Beschluß ist. Es kommt einzig und allein auf die gültig abgegebenen Stimmen an. Insofern kommen nur die 491 Stimmen der „Th.G.G." in Frage. Und diese hat mit ihren sämtlichen Stimmen für den Antrag gestimmt, so daß sogar ein einstimmig gefaßter Beschluß vorliegt.

Das Reichsgericht hat sich jedoch mit dem Problem der uneinheitlichen Stimmabgabe befaßt. Es schloß sich der bestehenden

Auffassung der herrschenden Lehre an. Die vorliegende Aufgabe wird es sein, zu prüfen, ob die Ansicht der herrschenden Lehre und des Reichsgerichts haltbar ist.

Die Rechtsgrundlage für die angeregte Frage bildet neben der rechtlichen Auswirkung einer Aktie die Auffassung über das Wesen der juristischen Person. Es sei deshalb im folgenden zunächst auf das Wesen der juristischen Person eingegangen.

I.

Das Wesen der juristischen Person, seine Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit einheitlicher oder uneinheitlicher Abstimmung

1. Der Einzelne kann auf rechtlich verschiedenartige Weise sich nach außen hin betätigen. Er kann allein oder zusammen mit anderen ein Unternehmen betreiben. Seine Beziehungen zu diesem sind am stärksten, wenn er persönlich auch der rechtliche Träger des Unternehmens ist; am schwächsten jedoch, wenn das Unternehmen sich eine korporative Verfassung gegeben hat. Diese ist am ausgeprägtesten bei der juristischen Person. Hier tritt der genossenschaftliche Gesamtwille an die Stelle der verbundenen Einzelwillen. Die Angelegenheiten der juristischen Person werden aus der Individualsphäre in die Sozialsphäre heraufgehoben. Das bedeutet nicht die Unterwerfung des Einzelnen unter die Gewalt der juristischen Person, aber doch dessen Beiseiteschiebung. Denn „die juristische Person hat, wie jede andere Person, Gewalt über ihre Angelegenheiten, nicht über ihre Mitglieder“ [1]).

Hier interessiert die juristische Person nur als möglicher Träger von Rechten und Rechtsverhältnissen. Der Natur der Sache nach können die privatrechtlichen Beziehungen der juristischen Person nur vermögensrechtliche — nicht aber personenrechtliche — sein. Die juristische Person kann nur Berechtigter oder Anspruchsgegner, Verwalter oder Erbe sein. Vom Familienrecht ist sie ausgeschlossen.

Betrachtet man das Wesen der Rechtsbeziehung, die Mitgliedschaft genannt wird, so werden die charakteristischen Merkmale des Personenrechts an ihm vermißt [2]). Wenn die Mitglied-

[1]) Vgl. Heinsheimer, Mitgliedschaft und Ausschließung, 1913, S. 22.

[2]) Enneccerus (Allgem. Teil § 105 III.) charakterisiert vom Standpunkt des Mitglieds aus, die Mitgliedschaft als ein Personenrecht. Die Mitgliedschaft sei — durch die ihr entfließenden allgemeinen Organrechte — ein Recht auf persönliche Rechtsstellung innerhalb der juristischen Person. Diese Behauptung ist jedoch juristisch anfechtbar; denn sie trifft auch für die Stellung des Vorstandes und Aufsichtsrats einer AG. zu, wie Heinsheimer a. a. O., S. 11 überzeugend ausführte

Gierdke (Dt. Privatrecht I, 261, 537) betrachtet die Mitgliedschaft sowohl von der Seite der Gliedperson als auch der Gesamtperson und

schaft ein Personenrecht sein soll, wie die herrschende Lehre meint, dann muß sie an der Person haften. Bei keiner juristischen Person aber ist die Mitgliedschaft mit Notwendigkeit höchst-persönlich. Die auf Anteile aufgebaute Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft ist vererblich und veräußerlich und daher in vollem Maße außerpersönliches Vermögensrecht; ebenso die Mitgliedschaft in der G.m.b.H., § 15 des Ges. und in der eingetragenen Genossenschaft, § 76 des Ges. [3]). Beim Verein ist die Mitgliedschaft in der Regel unübertragbar und unvererblich; doch kann die Satzung die Vererblichkeit und Veräußerlichkeit derselben bestimmen (§§ 38, 40 BGB.). Auf dem Umwege über die Satzungsgestaltungsfreiheit kann somit die in § 38 aufgestellte gesetzliche Regel von der Höchstpersönlichkeit der Mitgliedschaft wieder beseitigt werden. Diese Eigenschaft ist, da sie nicht ausnahmslos besteht, für das Wesen der Mitgliedschaft somit nicht bestimmend. Daß die Mitgliedschaft keine persönliche Eigenschaft der Person ist, geht ferner daraus hervor, daß die Gesamtperson die Möglichkeit hat, ihre mitgliedschaftlichen Beziehungen auf eine andere juristische Person zu übertragen. Tritt das damit nicht einverstandene Mitglied nicht aus, bleibt es passiv, so wird es ohne weiteres Mitglied der das Vermögen übernehmenden juristischen Person [4]).

Wäre die Mitgliedschaft eine wahrhaft personenrechtliche Verbindung zweier Subjekte, dann müßte sie gegen jedermann wirken. Aber weder das Mitglied ist nach außen geschützt, da es sein Benutzungsrecht Dritten gegenüber nicht geltend machen kann, noch die Gesamtperson, denn sie hat keine vindicatio socii gegen eine andere juristische Person, dem das Mitglied satzungswidrig beigetreten ist. „Das Mitgliedschaftsverhältnis ist also nur zwischen den Beteiligten, nur relativ wirksam, nicht einem familienrechtlichen, sondern einem Schuldverhältnis wesensverwandt“ [5]).

Wenn die Mitgliedschaft ein Personenrechtsverhältnis sein soll, dann muß sie die Rechtslage der Person modifizieren. Es müssen aus dem Rechtsverhältnis Rechte erwachsen, die als Persönlichkeitsattribute anzusehen sind. Das ist aber nicht der Fall. Denn das Mitglied kann beliebig austreten; auch kann es Mitglied beliebig vieler juristischen Personen sein. Daß das Rechtsverhältnis irgend etwas mit der Person zu tun hat, was ja auch bei einem Dienst-

erblickt darin ein personenrechtliches Verhältnis von beiden Seiten. Er zeigt, daß zwischen dem Mitglied und der juristischen Person eine Rechtsbeziehung besteht, aus welcher für beide Teile Rechte und Pflichten entspringen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein privatrechtliches; denn ihm liegen Privatrechtsgeschäfte — Eintritt und Aufnahme — zugrunde und außerdem besteht es zwischen zwei gleichgeordneten Subjekten. (Gierke a. a. O., I, 534, 624 f.).

[3]) v. Tuhr, Allgem. Teil I. 548 Anm. 28.

[4]) Heinsheimer, a. a. O., S. 19/20.

[5]) Heinsheimer, a. a. O., S. 21.

oder Gesellschaftsverhältnis der Fall ist, genügt nicht. „Auch entspricht es gewiß nicht dem natürlichen Empfinden, daß die Mitgliedschaft an irgendeinem Verein die Persönlichkeit des Mitglieds unmittelbar und in spezifisch gewichtigerer Weise ergreife, als etwa seine Teilhaberschaft an einer offenen Handelsgesellschaft, während andererseits, wenn man einen Vergleich ziehen will, die Staatsangehörigkeit gewiß den Menschen selbst erfaßt“ [6]).

Nach dieser Auffassung wird die Mitgliedschaft also nicht durch persönliche Beziehungen, sondern wie beim Schuldverhältnis durch den gegenständlichen Inhalt bestimmt. Diese Ansicht entspricht der Natur der juristischen Person und unserem Rechtssystem. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb das Substrat der verbandsmäßig organisierten juristischen Personen (AG., G.m.b.H. usw.) in sich ein personenrechtlicher Verband sein soll. Natürlich bestehen zwischen den einzelnen Gliedern gewisse Rechtsbeziehungen; diese besitzen aber nicht irgend welchen personenrechtlichen Charakter, sind also nicht Ausfluß einer kraft Gesetzes dem Einzelnen als solchem zukommenden, eigens für ihn geschaffenen rechtlichen Eigenschaft, sondern haben als Grundlage die jeden Einzelnen in Beziehung auf das Ganze berührenden, koordinierten Privatinteressen. So wenig zwischen den einzelnen Gliedern ein personenrechtliches Verhältnis besteht, so wenig besteht auch eines zwischen den Gliedern und der juristischen Person selbst; denn diese löst sich von dem Substrat derart los, daß sie nach außen selbständig in Erscheinung tritt, unbekümmert um Art und Umfang des Substrates. Sie nimmt als Rechtserscheinung nichts von dem Substrat in sich auf, obwohl dieses die Voraussetzung für sie ist. Daraus muß man schließen, daß der Wille der juristischen Person wirklich auch ihr Wille ist, daß er also eindeutig und klar sich zeigt, und keineswegs die Mehrheitsverhältnisse des Substrates wiedergibt. Er wird selbstverständlich durch das Substrat gebildet. Sobald aber unter Einhaltung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen der Wille gefunden ist, tritt dieser als ein unabhängiges Rechtsgebilde in die Erscheinung. Er sagt eindeutig entweder ja oder nein, nicht aber zu einem bestimmten Bruchteil; er spiegelt in sich also nicht die Mehrheitsverhältnisse wieder.

2. Wenn man also davon ausgeht, daß der Wille der juristischen Person in sich selbständig ist, so erscheint es als offensichtlich, daß der juristische Grund einer uneinheitlichen Abstimmung in der Generalversammlung nie in den Mehrheitsverhältnissen gefunden werden kann; wäre das möglich, so würde man der Mitgliederminderheit innerhalb des Substrats eine besondere Abstimmungsbefugnis geben und ihr damit gestatten, für sich einen Willen der juristischen Person unabhängig von dem Mehrheitswillen zu bilden. Das

[6]) Heinsheimer, a. a. O., S. 21.

widerspricht aber — wie oben ausgeführt — dem Sinn der juristischen Person.

Aus diesen Gründen kann der Auffassung, die Klausing [7]) vertritt, nicht beigetreten werden. Er ist der Ansicht, daß bei verbandsmäßig organisierten juristischen Personen diese in der Generalversammlung einer anderen juristischen Person verschieden abstimmen können. Er führt zur Begründung dieser Ansicht folgendes aus:

Trotz der Einheit der Körperschaft müsse die Tatsache berücksichtigt werden, daß sich die Körperschaft aus mehreren Personen zusammensetzt. Bei mehrfacher Stimmberechtigung der Körperschaft bestehe geradezu das Bedürfnis, eine uneinheitliche Ausübung dieser Stimmen zu gestatten. An einer anderen Stelle führt er aus, daß in Bezug auf die inhaltliche Gestaltung der mit dieser Beteiligung verbundenen Stimmberechtigung der Personenverband im Gegensatz zum Einzelnen anders zu behandeln sei, und zwar in der Weise, daß sich dabei gegenüber dem Einzelmenschen ein „Mehr an Ausübungsmöglichkeiten" ergebe. „Im Bereiche sozialrechtlicher Beziehungen" sei „der Vielheit in der Einheit" eine Wirkung zu verschaffen, ohne daß dadurch das Wesen der juristischen Person angetastet werde. Zwar werde die Einheit der juristischen Person nach außen durchbrochen. Man müsse aber berücksichtigen, daß die Konstruktion der juristischen Person als einer Einheit im wesentlichen zweckbedingt sei. Die Konstruktion habe ihre Bedeutung, wo es sich um das „Haben" und „Ausüben" von Forderungsrechten, Sachenrechten und anderen absoluten Vermögensrechten sowie um ein schuldrechtliches „Verpflichtetsein" handle. Wo aber der mit dem Grundsatz der Einheit erstrebte Zweck erreicht oder seine Erreichung nicht gefährdet werde, da müsse auch sein Geltungsbereich aufhören.

Wie oben schon ausgeführt, hat diese Ansicht zur Folge, daß jeweils die Minderheit einen Willen allein bilden könnte. Das ist jedoch nicht möglich, da dies der Systematik unseres Rechts vollkommen widerspricht und eine Lockerung des Begriffs der juristischen Person zur Folge hätte. Es mag zugegeben werden, daß wirtschaftlich betrachtet eine gespaltene Abstimmung öfters geboten und es durchaus zu begrüßen wäre, wenn in der Generalversammlung einer anderen juristischen Person der Wille der Minderheit berücksichtigt werden könnte. Der Weg, den Klausing aber zeigt, führt nicht zu einer Lösung der Frage, ob eine uneinheitliche Abstimmung überhaupt möglich ist.

3. Wie zu ersehen, hat die Ansicht Klausings ihre Grundlage in einem falschen Begriff über Stimmrecht der Mitglieder und über

[7]) „Uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen und Personenverbände, . . .", 1928, insb. S. 93 ff.

Mehrheitsbeschlußfassung. Es soll daher im folgenden noch das Wesen dieser beiden Faktoren kurz untersucht werden.

„Das Stimmrecht ist das Recht der Mitglieder einer juristischen Person durch Teilnahme an der Beschlußfassung der hierzu berufenen Mitgliedergesamtheit mitbestimmend auf die Angelegenheiten der juristischen Person einzuwirken“ [8]). Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich gegen die juristische Person selbst.

Kohler u. a. bezeichnen das Stimmrecht, im Gegensatz zu den vermögensrechtlichen Mitgliedschaftsrechten, als „Herrschaftsrecht“ oder „Organschaftsrecht“. v. Tuhr erblickt in dem Stimmrecht eine „Machtbefugnis“, „eine den Gestaltungsrechten verwandte Befugnis eines Menschen, durch seinen rechtsgeschäftlichen Willen in der Sphäre eines anderen Rechtssubjekts Wirkungen herbeizuführen oder an der Herbeiführung solcher Wirkungen sich zu beteiligen“.

Alle diese Definitionen bringen den Gedanken zum Ausdruck, daß es sich beim Stimmrecht um die Verleihung einer Macht handelt, kraft derer jemand rechtsgültig auf eine fremde Rechtssphäre einzuwirken vermag. Die Mitglieder haben durch die Organschaftsrechte, insbesondere durch die Abstimmung, in der Mitgliederversammlung die Herrschaft über das rechtliche Leben der juristischen Person [9]).

Dieses wird allerdings letzten Endes nicht durch die Tätigkeit des Einzelnen geformt, sondern durch die von der Gesamtheit getroffene Regelung, die sich in dem jeweils gebildeten Körperschaftsbeschluß zeigt.

Das Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist ein sozialrechtlicher Vorgang, der im Gebiete des Individualrechts kein Vorbild hat. Der Entschluß der Einzelperson kommt auf rein psychologischem und deshalb der Rechtsordnung entzogenen Wege zustande, während beim Körperschaftsbeschluß gerade diejenigen Vorgänge, die zu seinem Zustandekommen führen, rechtlicher Regelung unterworfen sind [10]).

Der Beschluß ist ein interner Vorgang innerhalb der Körperschaft. Zunächst ist er lediglich Willensbildung ihres Organes und keine Willenserklärung der Körperschaft, weder an Dritte noch an ihre anderen, eigenen Organe. Erst mit der Eröffnung wird der Beschluß zur Willenserklärung. Dennoch hat der äußerlich erkennbar zustandegekommene Beschluß, obwohl er rechtliche Folgen erzeugt, keinerlei Wirkung nach außen. Die rechtlichen Folgen betreffen nur das Innenleben der Körperschaft, wirken aber nicht Dritten gegenüber. Der Beschluß gestaltet immer nur die inneren

[8]) Herzfelder, Stimmrecht und Interessenkollision, Diss., Erlangen, 1927, S. 9.
[9]) RGZ. 111, 407.
[10]) O. v. Gierke, Dt. Privatrecht I, 473.

Rechtsverhältnisse der Körperschaft, deren Angelegenheiten er betrifft [11]). Durch den äußerlich erkennbar zustandegekommenen Beschluß wird aber ein Vertrag mit Dritten noch nicht geschlossen; für den Dritten entstehen daraus noch keine Rechte und Pflichten. Solche werden erst begründet, wenn auf Grund des Beschlusses eine Willenserklärung des Organs der juristischen Person an ihn ergangen und von ihm angenommen ist [12]). Der Beschluß ist weder Offerte noch Annahme, sondern immer nur die Grundlage, von der aus ein Vertreter der Körperschaft eine Offerte stellt oder annimmt [13]).

Er ist aber kein bloß tatsächlicher Vorgang, dem rechtliche Folgen zukommen, sondern eine Willenserklärung oder ein Rechtsgeschäft oder zum mindesten ein Teil des Tatbestandes, den wir als Rechtsgeschäft bezeichnen [14]). Es läßt sich nicht leugnen, daß der Beschluß die charakteristischen Merkmale eines Rechtsgeschäftes aufweist. Er ist eine Willenserklärung, die auf einen Erfolg gerichtet ist und auch einen solchen herbeiführt [15] [16]).

Der so herbeigeführte Erfolg ist der Wille der juristischen Person. In dem Augenblick, wo die gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen der Willensbildungen erfüllt sind, löst sich der so gefundene Wille vom Substrat los und tritt als selbständiges Gebilde in das Rechtsleben ein, unbekümmert um die Schattierungen des Substrates und des Vorganges der Willensbildung.

Aus dem Wesen der juristischen Person ergibt sich also, daß sie

[11]) v. Tuhr, Allgem. Teil II, 236.
[12]) v. Tuhr, Allgem. Teil I, 512.
[13]) v. Tuhr, a. a. O. II, 236.
[14]) Enneccerus, Allgem. Teil § 136 II; v. Tuhr, Allgem. Teil I, 476, 514 ff., II 234; RGZ. 118, 221; a. A. Brodmann, Komm. z. G.m.b.H.Gesetz § 47 Anm. 2; Gierke, Dt. Privatrecht I, § 33 Anm. 2.
[15]) v. Tuhr, a. a. O. II, 234.
[16]) Über die Art dieses Rechtsgeschäfts besteht erheblicher Streit. Enneccerus, Allgem. Teil (18. bis 21. Aufl.) § 137 II, 3 betrachtet den Beschluß als mit dem Vertrag wesensverwandt; denn es werde wie bei den Verträgen durch gegenseitige Erklärungen ein bindender einheitlicher Willensakt geschaffen. Dagegen v. Tuhr, a. a. O. I, 514. Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit, 1903, 1, 165 ff. versuchte den Beschluß als ein gemeinschaftliches einseitiges Rechtsgeschäft, als einen Gesamtakt, zu konstruieren. Dagegen v. Tuhr, a. a. O. II, 234. v. Tuhr, I, 514; II, 234 ff. spricht vom Beschluß als einem mehrseitigen Rechtsgeschäft. Dagegen wieder Feine, in Ehrenbergs Handbuch III, 3 (G.m.b.H.) S. 516/7; das Majoritätsprinzip charakterisiere den Körperschaftsbeschluß als „Manifestation eines einheitlichen Gemeinwillens". Er stellt ihn in Gegensatz zu solchen Rechtsgeschäften, wo auf der einen Seite mehrere Personen von gleichen und verschiedenen Gesichtspunkten aus mitwirken. Der Beschluß sei ein einseitiges, nichtempfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, der mit Rücksicht auf seine sozialrechtliche Beschaffenheit und Wirkung mit den Konstitutivakten zusammenzustellen und als „körperschaftlicher Gesamtwillensakt" zu bezeichnen sei. Für die aufgeworfene Frage ist aber dieser Streit belanglos.

ein von ihrem Substrat verschiedenes und selbständiges Dasein besitzt, und daß ihr Wille — wenn er zustande gekommen ist — den gespaltenen Willen der Mitglieder nicht wiedergibt. Daher kann die Auffassung Klausings nicht gebilligt werden [17]). Sie ist im übrigen praktisch undurchführbar; denn wenn die Mehrheit den Wünschen der Minderheit nicht Rechnung tragen will, kommt niemals ein Wille der juristischen Person im Sinne der Minderheit zustande, so daß also die juristische Person nie den Willen der Minderheit wiedergeben kann.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß aus dem Wesen der juristischen Person darüber, ob von einer juristischen Person uneinheitlich in der Generalversammlung einer anderen juristischen Person abgestimmt werden kann, nichts zu entnehmen ist.

---

[17]) Ähnlich auch Engländer, Kr. V. J. Schr. Bd. 59 S. 240: Es ist sicher, „daß die Zulassung gespaltener Abstimmung, wenn sie als Besonderheit nur für Körperschaften anerkannt wird, eine wesentliche Lockerung des Begriffes der juristischen Person bedeuten muß, und daß die von unserer Zivilrechtsdogmatik bisher uneingeschränkt festgehaltene Wirkungseinheit der juristischen Person damit durchbrochen wird.

Und da ist es doch wohl höchst bedenklich, einen solchen Einbruch in die Einheitlichkeit des Handelns einer Körperschaft und damit in die Hauptfunktion eines der wichtigsten Grundbegriffe unserer Zivilrechtsdogmatik gerade aus einem Anlasse zu unternehmen, der zu einem so bedeutsamen Schritte nicht zwingt."

II.

Die Aktie als Grundlage des Stimmrechts

Eine Antwort auf die Frage, ob eine juristische Person uneinheitlich abzustimmen befugt ist, kann also nicht in der juristischen Person selbst gefunden werden. Die Lösung liegt nicht in der juristischen Person, sondern in dem Recht, das die Aktie gewährt, gleichviel ob eine juristische Person oder eine natürliche Person Inhaber der Aktie ist. Es muß daher der Inhalt und Umfang des durch die Aktie gewährten Stimmrechts untersucht werden.

1. Nach der herrschenden Meinung [1]) ist eine geteilte Abstimmung nicht möglich. Brodmann z. B. begründet das damit, daß das Gesetz bestimme, „jede Aktie gewährt d a s Stimmrecht" und nicht e i n Stimmrecht. Das Stimmrecht sei ein einheitliches, und die Zahl der Aktien besage lediglich etwas über die Bedeutung der Stimme. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Denn der Gesetzgeber hat zur Zeit der Abfassung des Gesetzes an das zu untersuchende Problem sicherlich nicht gedacht. Er hat somit auch nicht mit Vorbedacht den einen der beiden Ausdrücke gewählt, der für die Lösung desselben Schicksalsbedeutung haben sollte. Richtig dürfte die Ansicht von W. Horrwitz [2]) sein, der sagt, daß, wenn der Gesetzgeber dieser Bestimmung einen derartigen Sinn hätte geben wollen, er bestimmt nicht gesagt hätte, „jede Aktie gewährt das Stimmrecht", sondern „jeder Aktionär hat das Stimmrecht".

Das Reichsgericht [3]) steht auf dem Standpunkt, daß aus § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. nicht mehr herausgelesen werden könne, als der Grundsatz, daß jede Aktie, gleichgültig welcher Gattung und welchen Betrages, an und für sich das Stimmrecht als unentziehbares Aktionärrecht gewährt. Ob dasselbe einheitlich oder uneinheitlich auszuüben sei, darüber sage diese Bestimmung nichts. Das

[1]) Vgl. Brodmann, Komm. z. Aktienrecht § 252 Anm. 1 und Ders., Komm. z. G.m.b.H.-Ges. § 47 Anm. 1a; Staub-Pinner, Komm. z. HGB. § 252 Anm. 3; Isay, Pr. Bergges. § 111 Anm. 13; Staub-Hachenburg, Komm. z. G.m.b.H.-Ges. § 47 Anm. 6; Schmulewitz, Die Verwaltungsaktie, S. 130; Feine, in Ehrenbergs Handbuch III. 3 (G.m.b.H.), S. 440 und 525 ff.; Goldschmit, Die Aktiengesellschaft § 252 Anm. 8.

[2]) In ZHR. 1929, S. 29.

[3]) RGZ. 118, 67 ff.

Reichsgericht hat aber nicht die Folgerung gezogen, die es hätte ziehen müssen; nämlich, daß jede Aktie auch ein selbständiges Stimmrecht gewährt; daß man soweit nicht gehen könne, dafür glaubte es sich auf die Sätze 2 und 3 des § 252 Abs. 1 HGB. stützen zu dürfen, insbesondere auf Satz 3, der eine Beschränkung in der Ausübung des Stimmrechts vorsieht, was nach Auffassung des Reichsgerichts nur einen Sinn haben könne, wenn das Stimmrecht des Aktionärs, trotz Vermittlung durch mehrere Aktien, ein einheitliches sei. Dazu kommt auch beim Reichsgericht die Ansicht, daß trotz mehrerer dem Mitglied zustehender Stimmen, die Abstimmung als einer Willensäußerung des Mitglieds nur einheitlich sein könne [4]).

Das Reichsgericht versucht also die Einheitlichkeit des Stimmrechts aus der Bestimmung des § 252 Abs. 1 Satz 2 abzuleiten, indem es meint, daß die Vorschrift zwar auf Aktien verschiedener Gattung und verschiedenen Nennbetrages gemünzt sei, aber sich doch ohne weiteres auch auf das Verhältnis mehrerer Aktien gleicher Gattung und gleichen Nennbetrages beziehen lasse, was die Vereinheitlichung des Stimmrechts bedeute und die Bewertung der Stimmen nach dem Gesamtbetrage der Aktien. Das Reichsgericht dehnt die vom Gesetzgeber nur auf Aktien mit verschiedenem Nennwert gedachte Vorschrift auch auf Aktien gleicher Gattung und gleichen Nennbetrages aus. Bei der Vorschrift des § 252 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich nur um Aktien mit einfachem Stimmrecht und nicht um die Mehrstimmrechtsaktie, bei der sich das Stimmrecht nach dem Gesellschaftsvertrage bemißt. Wenn das aber der Fall ist, so ist nicht einzusehen, wieso diese Vorschrift auch auf das Stimmrecht aus Aktien gleicher Gattung und gleichen Nennbetrages Anwendung finden könnte. Bei Aktien gleichen Nennbetrages bestimmt bereits § 252 Abs. 1 Satz 1 eindeutig, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt, und es ist dieserhalb völlig überflüssig und sinnlos, dazu noch die Aktienbeträge zu zählen, zumal doch nichts anderes dabei herauskommt [5]). Der Satz, daß das Stimmrecht nach Aktienbeträgen ausgeübt werde, will lediglich die Größe des Stimmrechts bei Aktien mit verschiedenem Nennbetrage bestimmen [6]). § 252 Abs. 1 Satz 2 HGB. will darüber, in welcher Richtung das Stimmrecht auszuüben sei, nichts aussagen. Aus einer reinen Größenbestimmung kann unmöglich auf eine einheitliche Ausübung „der Summe errechneter Stimmen" geschlossen werden.

Ebensowenig ist § 252 Abs. 1 Satz 3, der bei mehrfachem Aktienbesitz Beschränkungen in der Ausübung des Stimmrechts zu-

[4]) Klausing bejaht die uneinheitliche Abstimmung zwar für die juristische Person, nicht aber für die natürliche Person, da aus dem Begriff der juristischen Person sich die Zulässigkeit ergebe. Diese Auffassung ist jedoch — wie oben ausgeführt — abwegig und nicht haltbar.

[5]) Vgl. W. Horrwitz in ZHR. 1929, S. 27.

[6]) So auch Saenger, ZHR. 2, 1927, S. 213; W. Horrwitz, a. a. O.

läßt, geeignet, der Ansicht des Reichsgerichts als Stütze zu dienen. Die besagte Vorschrift hat Bedeutung und Sinn sowohl bei der Zulässigkeit wie Unzulässigkeit uneinheitlicher Abstimmung. Denn auch diejenigen, welche die uneinheitliche Stimmrechtsausübung zulassen wollen, können diese Vorschrift nicht entbehren. Auch sie müssen damit rechnen, daß ein Aktionär mit seinen sämtlichen Aktien einheitlich abstimmt und bedürfen, wenn sie den allzugroßen Einfluß eines Großaktionärs verhindern wollen, einer solchen Bestimmung, um dessen Stimmrechtsmacht zu beschränken [7]). Es ist ferner auch nicht einzusehen, welchen Einfluß § 252 Abs. 1 Satz 3 HGB. darauf haben soll, daß ein Aktionär mit seinen ihm verbliebenen Aktien nicht verschieden abstimmen könne. Es heißt ja nur, daß die Stimmrechtsmacht beschränkt werden kann, aber nicht, daß die verbliebene Stimmrechtsmacht nur nach einer Richtung hin ausgeübt werden darf. Das Argument des Reichsgerichts liefert keinen Beweis dafür, daß die gespaltene Stimmrechtsausübung vom Gesetzgeber stillschweigend als unzulässig vorausgesetzt wird [8]).

Einen beachtlichen Einwand macht Brodmann [9]). Aktien ohne Stimmrecht gebe es nicht. Wenn dem Aktionär nur eine Höchstzahl von Stimmen gemäß § 252 Abs. 1 Satz 3 HGB. gewährt werde, so zeige sich darin, daß der Aktionär in Wirklichkeit nur eine Stimme habe und die Anzahl der Stimmen nur das Moment bedeute, wonach sich seine Stimme bemesse. Wäre es anders, dann würden die überschießenden Aktien stimmlos und das widerspreche dem § 252 Abs. 1 Satz 1, wonach jede Aktie das Stimmrecht gewährt.

Diese Ansicht ist abzulehnen. Das Gesetz spricht lediglich davon, daß die Ausübung des Stimmrechts beschränkt werden kann, so daß die überschießenden Aktien nicht stimmlos werden, sondern lediglich ihre Ausübung gehemmt ist. Kommen diese Aktien durch Veräußerung in andere Hände, so lebt das Stimmrecht sofort wieder auf, vorausgesetzt, daß der jetzige Inhaber die nach der Satzung zulässige Höchstzahl von Aktien noch nicht besitzt. Aber um eine Entziehung des Stimmrechts für einzelne Aktien handelt es sich nicht; ebensowenig um eine zahlenmäßige Beschränkung eines einheitlichen Stimmrechts [10]).

Das Reichsgericht zieht ferner die Bestimmung des § 271 HGB. heran. Es meint, daß für seine Auffassung auch die Regelung des Anfechtungsrechtes in § 271 Abs. 3 spreche. Dieselbe sei mit der Möglichkeit verschiedener Abstimmung durch den gleichen Aktio-

[7]) W. Horrwitz, a. a. O., S. 27.
[8]) H. Weiß, Die Legitimationsübertragung zur Ausübung des Aktienstimmrechts. Diss., S. 83.
[9]) Komm. z. Aktienrecht § 252 Anm. 2a.
[10]) So auch W. Horrwitz, a. a. O., S. 28; Döhler, a. a. O., S. 21.

när, wenn er nur mehrere Aktien besitzt, kaum zu vereinbaren. Das Reichsgericht vertritt also die Auffassung, daß ein Zusammenhang zwischen der uneinheitlichen Abstimmung und der Frage bestehe, ob einem Aktionär, der so abgestimmt hatte, ein Anfechtungsrecht einzuräumen sei. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. „Die herrschende Meinung gibt nur dem Aktionär, der gegen einen Antrag stimmt, im Falle der Annahme desselben ein Anfechtungsrecht. Stimmt also ein Aktionär teils für, teils gegen den Antrag, so hat dies höchstens Bedeutung dafür, daß ihm ein Anfechtungsrecht überhaupt versagt bleibt. Jedoch liegt in der Versagung dieses Umstandes noch nicht der Schluß, daß eine uneinheitliche Ausübung für sich allein ohne Anfechtungsrecht nicht denkbar sei; denn je nach den Verhältnissen hat auch der einheitlich stimmende Aktionär ein Stimmrecht, aber kein Anfechtungsrecht. Es kann daher diese Bestimmung nichts gegen die Zulässigkeit einer uneinheitlichen Stimmrechtsausübung beweisen“ [11]).

Schließlich stützt sich das Reichsgericht auf § 196 Abs. 4 HGB., worin bestimmt ist, daß die der Errichtung der Aktiengesellschaft zustimmende Mehrheit mindestens ¼ aller in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre umfassen muß. In der Tat findet sich hier eine Bestimmung, welche eine einheitliche Abstimmung des Aktionärs voraussetzt. Doch handelt es sich bei dieser Vorschrift nicht um eine Abstimmung in der Generalversammlung, sondern um eine solche, die das Gründungsstadium betrifft, in welchem die Einzelpersönlichkeit eine größere Rolle spielt als das Kapital. Hier ist ein Fall des Personalprinzips gegeben. Aus § 196 Abs. 4 HGB. ist ein Beweis dafür, daß der Gesetzgeber die uneinheitliche Stimmabgabe ausschließen wollte, nicht zu entnehmen.

Damit dürften die Argumente, die das Reichsgericht aus den genannten Gesetzesbestimmungen zur Begründung seiner Ansicht herangezogen hat, in ihren gegenseitigen Wechselbeziehungen erörtert sein. Sie sind jedoch nicht geeignet, die Einheitlichkeit der Stimmrechtsausübung zu rechtfertigen.

2. Die Anhänger der herrschenden Lehre stellen auf ein persönliches Moment im Aktienrecht ab. Auch wo die Aktie als Grundlage des Stimmrechts in weitgehender Weise verselbständigt sei, könne Mitglied doch stets nur eine P e r s o n sein, mag sie nun eine Aktie oder mehrere besitzen. Die Person nehme nur mehrere Mitgliedstellen ein. Der Hinzuerwerb von weiteren Aktien bedeute lediglich eine Verstärkung der bereits durch die erste Aktie bestehenden mitgliedschaftlichen Position, nicht aber besitze der Erwerber nunmehr zwei oder mehr Mitgliedschaften. Es könne daher jeder Aktionär mit seinen Stimmen nur einheitlich und nicht in verschiedenem Sinne stimmen.

[11]) H. Weiß, a. a. O., S. 84.
[12]) RGZ. 118, 67 ff.

Das Reichgericht [12]) erklärt wörtlich: „Die Abstimmung des Aktionärs in der Generalversammlung ist seine Willensäußerung in Absicht auf die Führung und Gestaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten; . . . Diese Willensäußerung kann, wenn sie rechtlich beachtlich sein soll, vernünftigerweise nur einheitlich, nicht aber in sich widerspruchsvoll sein." Ähnlich Brodmann [13]): „Die Abgabe der Stimme ist der Ausdruck dessen, wozu das Mitglied sich entschlossen hat. Daraus ergibt sich, daß die Stimme nicht zwiespältig ausfallen kann."

Die herrschende Meinung begründet das Verbot der uneinheitlichen Abstimmung also damit, daß das Abstimmungsrecht stets nur einen Inhalt habe, und daß dieser Inhalt zerstört werde, wenn der Inhaber der Aktien gespalten abstimme. Sie erklärt, daß das an den Besitz der Aktie sich knüpfende Abstimmungsrecht einmalig und unwandelbar sei, auch wenn der Inhaber einer Aktie gleichzeitig oder später mehrere Aktien erwerbe. Sie hält daher folgerichtig eine gespaltene Abstimmung für sinn- und begriffswidrig. Es wird im folgenden versucht, diese Ansicht zu widerlegen.

Die Aktiengesellschaft ist auf dem Grundkapital aufgebaut, somit eine Kapitalgesellschaft. Davon ist bei der Betrachtung des Stimmrechts auszugehen. Nicht der persönliche Einfluß der Mitglieder, sondern die Kapitalbeteiligung entscheidet. Das Stimmrecht des einzelnen Aktionärs wird nach der Aktie berechnet. Welche und wieviele Personen Aktionäre sind, ist für die Aktiengesellschaft von untergeordneter Bedeutung; denn die Person tritt hinter die Aktie zurück [14]). Zwar werden die Rechte, die aus der Mitgliedschaft hervorgehen, durch das Hinzukommen des Menschen verlebendigt, aber dennoch tritt das Mitglied nicht als Person auf, sondern lediglich als Subjekt der mit dem Aktienbesitz verbundenen Rechte [15]). Bei der Aktiengesellschaft hängt die Verwirklichung der Rechte der Aktionäre von zahlenmäßigen Tatsachen ab. Die Aktiengesellschaft hat nur ein Interesse daran, daß die Beteiligung am Aktienkapital zahlenmäßig spricht [16]). Das geht außer aus § 252 HGB. auch aus anderen Bestimmungen des Gesetzes hervor. In § 250 HGB. ist bestimmt, daß die Rechte, welche den Aktionären zustehen, durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt werden. Der Schwerpunkt liegt also nicht bei dem Aktionär, sondern bei der Generalversammlung. Die Person des Aktionärs tritt völlig in den Hintergrund. Die Verwirklichung der Aktionärinteressen in Bezug auf die Führung der Geschäfte ist eine rein zahlenmäßige Frage. Das zeigt auch

[13]) A. a. O., § 252 Anm. 1.
[14]) RG. in Bankarchiv Bd 20, S. 123; a. M. Brodmann, a. a. O., § 252 Anm. 1a.
[15]) Hugo Horrwitz, Recht der Generalversammlungen, 1913, S. 138.
[16]) A. a. O., S. 48.

§ 258 HGB., der bestimmt, daß nicht die Aktionäre festgestellt werden, sondern die zahlenmäßige Gruppierung des vertretenen Aktienkapitals, an Hand dessen die Abstimmung zu den Beschlüssen erfolgen soll. Denn der Anmeldende behauptet nicht, Aktionär zu sein, sondern er erklärt, auf Grund seiner Aktien an der Generalversammlung teilnehmen zu wollen [17]). Die Kapitalbeteiligung, nicht die Willenserklärung der Person ist bei der Ausübung des Aktienrechts gegenüber der Gesellschaft entscheidend.

§ 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. bestimmt: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht." Die Aktie charakterisiert sich als ein selbständiges Wertpapier. „Das Wesen des vollkommenen Wertpapiers besteht aber gerade darin, daß es alle in ihm verbrieften Rechte selbständig verkörpert, so daß diese Rechte von der Person des jeweiligen Rechtsträgers unabhängig sind" [18]). Durch die Aktie wird das Mitgliedschaftsrecht vollkommen versachlicht; es hat seinen persönlichen Charakter verloren. „Mit dem Wertpapiercharakter steht daher die Annahme, daß der Besitzer mehrerer Aktien nur ein Stimmrecht habe," wie die herrschende Lehre annimmt, „in unvereinbarem Widerspruch" [19]). Was sich bereits aus der Natur der Aktie infolge ihres Charakters als Wertpapier ergibt, hat seinen Niederschlag im Gesetz gefunden. Die Stimmen, um deren Ausübung es sich handelt, beruhen gemäß § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. auf dem Besitz mehrerer selbständiger Anteile. Jeder Anteil vermittelt die Mitgliedschaft und damit die daraus hervorgehenden Rechte, insbesondere das Stimmrecht. Erwirbt der Aktionär mehrere Aktien, so erlangt er mehrere Mitgliedschaftsrechte und folglich auch mehrere Stimmrechte. Aus der rechtlichen Selbständigkeit jeder Aktie ergibt sich daher ohne weiteres, daß der Aktionär das mit der einen Aktie verbundene Stimmrecht unabhängig von dem Stimmrecht der anderen ausüben darf. Wollte man nur eine einheitliche Stimmrechtsausübung gestatten, so müßte man auch fordern, daß bei Veräußerung eines Teils der Aktien der Erwerber an die Abstimmung des Veräußerers in Bezug auf dessen restlichen Aktienbesitz gebunden wäre [20]).

Auch die herrschende Lehre gibt zu, daß jede Aktie ein Gegenstand für sich ist, nicht fähig, mit anderen zusammenzufließen [21]), und daß daher für den Inhaber mehrere Aktien „eine mehrfache Mitgliedschaft möglich ist, und zwar von Anfang an", und daß sie mehrfaches Stimmrecht gibt [22]). Angesichts dieser Ausgestaltung des Mitgliedschaftsrechts, ist nicht einzusehen, weshalb für einen

[17]) A. a. O.: jedoch a. A. Planitz, Die Stimmrechtsaktie, 1922, S. 17.
[18]) Vgl. W. Horrwitz, a. a. O., S 29.
[19]) Vgl. Ders., a. a. O.
[20]) So auch H. Horrwitz, a. a. O., S. 139.
[21]) Brodmann. Komm. z. Aktienrecht § 178 Anm. 36.
[22]) Vgl. J. v. Gierke, Handelsrecht, 1929, S. 261, § 38 II 2 d.

Inhaber mehrerer Aktien, wie Staub-Pinner [23]) annimmt, die absolute Notwendigkeit einheitlicher Stimmrechtsausübung „aus dem Wesen des Stimmrechts" folgen soll. Einzig und allein auf die einzelnen Aktien und die durch sie verkörperten Kapitalanteile kommt es an, so daß es völlig gleichgültig ist, wie dieser oder jener Aktionär abstimmt [24]).

Daß das mit jeder Aktie verbundene Stimmrecht ein selbständiges Recht ist, ist keine Ausnahmeerscheinung des Aktienrechts. Vielmehr können wir dasselbe bei den anderen Kapitalgesellschaften beobachten. Trotzdem bei der G.m.b.H. die Individualpersönlichkeit noch mehr im Vordergrund steht, behält jeder neu hinzuerworbene Geschäftsanteil gemäß § 15 Abs. 2 G.m.b.H.-Ges. seine rechtliche Selbständigkeit und vermittelt somit auch die Selbständigkeit des Stimmrechts. Feine [25]) glaubt allerdings bei der G.m.b.H. eine Einheit des Stimmrechts annehmen zu müssen. Er meint, daß das deutsche Recht die einheitliche Beteiligung bei der G.m.b.H. wesentlich nur aus praktischen Gründen für den Verlauf nach der Gründung aufgegeben habe, um so den Rückgriff auf die Vormänner bei nicht voll bezahlter Stammeinlage sicherzustellen, weil dieser zu einer Rückübernahme des abgetretenen Anteils durch die Vormänner führt.

Bei der Gewerkschaft ist eine dem Aktienrecht entsprechende Regelung getroffen. Gemäß § 111 Abs. 2 Pr. Bergges wird das Stimmrecht nach Kuxen und nicht nach Personen ausgeübt, so daß mehrere einer Person zustehende Anteile ihre volle rechtliche Selbständigkeit behalten und nicht zu einer Einheit zusammenfließen [26]). Hinzu kommt, daß der Kux ein Wertpapier ist, so daß die Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft, Gegenstand des Rechtsverkehrs ist [27]). Beachtet man die klare Ausdrucksweise im Berggesetz, die keinen Zweifel darüber läßt, daß die Mitgliedschaft nicht an die Person gebunden ist, und berücksichtigt man, daß gerade für die Grundsätze des Stimmrechts die aktienrechtlichen Regeln für alle Kapitalgesellschaften als Vorbild gedient haben, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß bei allen Gesellschaften die Regelung des Stimmrechts nur ein und dieselbe sein kann; nämlich, daß die Person hinter den Anteil zurücktritt und nur der Anteil stimmt [28]).

[23]) Komm. z. HGB., 1926, § 252 Anm. 1 a.

[24]) So auch Saenger, ZHR. 2. 1927, S. 213 ff.; Bernicken, JW. 1926, S. 2881 ff.

[25]) In Ehrenbergs Handbuch III. 3 (G.m.b.H.), S. 395 und 440.

[26]) So auch Jsay, Pr. Bergges. § 100 Anm. 1.

[27]) Vgl. Müller-Erzbach, Das Bergrecht, 1917, I S. 276.

[28]) Bei der Genossenschaft steht kraft zwingenden Rechts dem Genossen immer nur eine Stimme zu, unabhängig von der Menge seiner Anteile. Daraus kann ebenfalls geschlossen werden, daß grundsätzlich bei Kapitalgesellschaften der Anteil ein besonderes Stimmrecht gewährt, daß aber für den eigenartigen Fall der Genossenschaft dieses Recht unterbunden ist.

Weder Sinn noch Zweck des Kapitalgesellschaftswesens läßt daher die Konstruktion der Vereinheitlichung der aus den einzelnen Aktien hervorgehenden Stimmrechte zu. Saenger [29]) frägt mit Recht: „Wie ist es vorstellbar, daß eine selbständige Aktie diese Selbständigkeit durch die zufällige Tatsache verlieren soll, daß der Inhaber dieser Aktie weitere Aktien des gleichen Unternehmens besitzt; ihre Selbständigkeit aber sofort zurückgewinnen, wenn das Eigentum an der Aktie auf eine Persönlichkeit übergeht, die kein weiteres Mitgliedschaftsrecht an der betreffenden Aktiengesellschaft inne hat? Das Aktienrecht als die Verkörperung der Rechte und Befugnisse eines Gesellschafters, ist nach geltendem Recht völlig unpersönlich und kann sich deshalb nicht verändern dadurch, daß sein Inhaber eine bestimmte Eigenschaft, nämlich die der Inhaberschaft weiterer Aktien besitzt." „Häufung von Rechtsbefugnissen schafft keine Verbindung derselben, Mehrheit von Rechten schafft keine rechtliche Einheit." Und W. Horrwitz [30]) bemerkt: „Ebenso wie der Inhaber von 5 Dividendenscheinen 5 selbständige Forderungsrechte gegen die Gesellschaft hat und nicht etwa nur ein Forderungsrecht in fünffacher Höhe der einfachen Dividendenforderung, ebenso hat auch der Inhaber von 5 Aktien 5 selbständige Stimmrechte."

Darf das Mitglied seine Stimmen nur einheitlich abgeben, d. h. mit seinen sämtlichen Aktien nur für oder nur gegen den Antrag stimmen, so läuft das, falls das Mitglied geteilt abstimmen möchte, auf eine ungerechtfertigte Versagung und Beschränkung des Stimmrechts hinaus. Das Mitglied hätte nur bezüglich eines Teils der Aktien die Möglichkeit, sich zu entscheiden. Mit den übrigen Aktien müßte sich das Mitglied entweder anschließen oder sich der Stimme enthalten. Wenn aber das Stimmrecht „das Recht des Mitglieds" bedeutet, „in den Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe seines Einflusses entscheidend mitzusprechen" [31]), also anders ausgedrückt, das Recht bedeutet, sich zu entscheiden, ob es für den Antrag oder gegen den Antrag oder sich der Stimme enthalten will, dann stellt die Versagung der geteilten Stimmabgabe eine unzulässige Beschränkung des Einflusses des Aktionärs dar [32]).

Eigenartig ist, daß die herrschende Lehre mit dem Reichsgericht eine teilweise Stimmenthaltung zuläßt, dagegen nicht eine uneinheitliche Stimmrechtsausübung. Der Sachverhalt ist aber in beiden Fällen der gleiche; denn der Aktionär entschließt sich bezüglich des einen Teils seiner Aktien in anderem Sinne als bezüglich des anderen; in beiden Fällen ist der Aktionär nicht mit voller Überzeugung für oder gegen den Antrag. Auch bei der teilweisen Abstimmung ist eine Einheitlichkeit nicht erreicht. Dennoch hält

[29]) A. a. O., S. 215.
[30]) A. a. O., S. 29.
[31]) So Brodmann, Komm. z. Aktienrecht § 252 Anm. 1 a.
[32]) So auch Döhler, a. a. O., S. 19.

die herrschende Lehre die teilweise Stimmenthaltung für mit dem Gesetz vereinbar. Klausing [33]) meint zwar, daß die Möglichkeit teilweiser Stimmenthaltung nichts für die Erlaubtheit uneinheitlicher Abstimmung beweise, da die Stimmenthaltung keine Ausübung des Stimmrechts sei. Das dürfte nicht stichhaltig sein. Ist die teilweise Stimmenthaltung mit dem Gesetz vereinbar, so ist nicht einzusehen, weshalb man dieses nicht mit dem gleichen Recht von der uneinheitlichen Abstimmung sagen kann. Eine teilweise Abstimmung ist ebenfalls eine uneinheitliche Abstimmung.

3. Aus diesen Ausführungen wird zur Genüge hervorgehen, daß jede Aktie ein eigenes Stimmrecht gibt, und daß die einzelnen Stimmrechte durch die Vereinigung in einer Hand ihre Selbständigkeit nicht verlieren. Da das Gesetz das Verbot uneinheitlicher Abstimmung nicht enthält, und da jede Aktie ein Stimmrecht gewährt, ist es nicht gesetzwidrig, wenn der Inhaber mehrerer Aktien uneinheitlich abstimmt [34]). Ein solches Verbot könnte nur noch in den allgemeinen Rechtsprinzipien begründet sein.

Das Reichsgericht meint allerdings, die uneinheitliche Abstimmung sei sinnwidrig. Sollte darin gesagt sein, daß die verschiedenartige Abstimmung gegen das rechtliche Wesen der Willenserklärung verstoße und daher gesetzwidrig sei, so kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Wenn ein Aktionär mehrere Aktien besitzt und mit einem Teil derselben für den Antrag, mit dem Rest jedoch dagegen stimmt, so liegt in dieser Erklärung kein Widerspruch. Erklärung und Wille decken sich und sind voll und ganz verständlich. Man weiß, was erklärt wird. Widerspruchsvoll ist lediglich das Motiv des Aktionärs. Seine Erklärung dagegen ist so eindeutig, wie wenn zwei verschiedene Aktionäre gegeneinander stimmen. Daß das Motiv widerspruchsvoll ist, muß belanglos sein. Wenn schon niemand dazu gezwungen werden kann, nach seiner inneren Überzeugung zu stimmen, dann muß auch gleichgültig sein, ob ein Aktionär unvernünftig die ihm verliehenen Rechte ausübt. Anders ist natürlich der Fall, wenn ein Aktionär eine Aktie besitzt und mit dieser für und gegen den Antrag stimmen will. Hier würde eine eindeutige Willenserklärung nicht zustande kommen; die Abstimmung ist hier tatsächlich widerspruchsvoll und somit als Willenserklärung unbeachtlich.

4. Bisher haben wir den Normalfall geprüft, daß eine Aktie bezw. ein Stimmrecht eine Stimme gibt; es gilt nun das aufgerollte Problem auch in seiner Beziehung zur Mehrstimmrechtsaktie zu prüfen.

[33]) A. a. O., S. 45, Anm. 53.

[34]) Da eine uneinheitliche Abstimmung zulässig ist, kann natürlich eine Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung nicht darauf gestützt werden, daß uneinheitlich abgestimmt werde. Denn die Zulässigkeit solcher Abstimmung schließt folgerichtig den Ausschluß einer Anfechtung wegen dieses Umstandes aus.

Klausing [35]) steht auf dem Standpunkt, daß bei den Mehrstimmrechtsaktien nur eine einheitliche Ausübung dieser mehreren Stimmen in Betracht kommen könne. Dies ergebe sich daraus, daß die Mehrstimmrechtsaktie nicht mehrere Stimmrechte, sondern nur ein Stimmrecht vermittelt. Andererseits sei der Aktionär jedoch berechtigt, von dem Mehrstimmrecht nicht oder nicht in vollem Umfange Gebrauch zu machen. Ferner sieht Klausing für den Fall, daß die Aktien einem Personenverbande zustehen, es für zulässig an, daß die Satzung eine uneinheitliche Ausübung dieser Stimmen gestattet.

Horrwitz geht noch weiter. Er führt etwa folgendes aus: Wenn auch der Aktionär nur ein Stimmrecht habe, so sei damit noch nicht bewiesen, daß er dasselbe nur in einer Richtung auszuüben vermag; anders ausgedrückt, daß es ein einheitliches Recht sei. Es herrsche Einigkeit darüber, daß viele Rechte nicht nur der Substanz nach teilbar seien, sondern auch ihrer Ausübung nach. Ein Stimmrecht, das mehrere Stimmen auf sich vereinige, sei ohne weiteres teilbar. Ihre Unteilbarkeit folge also nicht daraus, daß sie von einem Stimmrecht und nicht von mehreren selbständigen Stimmrechten gewährt werden [36]).

Diesen Ansichten kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Mehrstimmrechtsaktie ist e i n e A k t i e und bietet daher nur ein Stimmrecht, jedoch mit erhöhtem Umfang. Aus § 179 Abs. 1 HGB., der die Unteilbarkeit der Aktien festlegt, muß daher gefolgert werden, daß sowohl für die einfache Aktie, wie auch für die Mehrstimmrechtsaktie, eine einheitliche Abstimmung wesensnotwendig ist. Entgegen dieser Auslegung macht jedoch W. Horrwitz [37]) geltend, daß nur die Teilung der Aktie ihrer Substanz nach, und damit die selbständige Übertragung der Aktienteile verboten sei, während einer zwiespältigen Abstimmung durch denselben Aktionär nichts im Wege stehe. Diese Ansicht widerspricht dem klaren Wortlaut des § 179 Abs. 1 HGB. Man muß aus ihm vielmehr schließen, daß jede Aktie, welchen Inhalt sie auch habe, nur in ihrer Gesamtheit verwertet werden darf. Daher ist es auch nicht möglich, daß der Inhaber einer Mehrstimmrechtsaktie nur zu einem Teil, wie Klausing meint, abstimmen darf, mit dem Rest dagegen sich enthält.

Es ergibt sich somit, daß für die Mehrstimmrechtsaktie dasselbe gilt, wie für jede andere Aktie. Wenn man davon ausgeht, daß e i n e Aktie nur e i n Recht gewährt, und daß dieses Recht begrifflich eine unlösbare Einheit darstellen muß, — wie § 179 Abs. 1 HGB. ausdrücklich noch bestimmt — so kann ein Zweifel darüber, daß die Mehrstimmrechtsaktie wie eine einfache Aktie zu behandeln ist, nicht bestehen.

[35]) A. a. O., S. 33 Anm. 34.
[36]) W. Horrwitz, a. a. O., S. 32.
[37]) A. a. O.

III.

Das Bedürfnis nach uneinheitlicher Abstimmung

Mit dem letzten Kapitel ist eigentlich die Aufgabe, die diese Arbeit sich stellte, erfüllt. Im folgenden wird auf die Frage, ob eine uneinheitliche Abstimmung praktisch möglich werden kann, näher eingegangen werden. Das ist deshalb geboten, weil die herrschende Lehre und das Reichsgericht die uneinheitliche Abstimmung für zwecklos erklären und daher ein Bedürfnis hierfür verneinen. Es kann wohl als zweifellos erachtet werden, daß die Erwägungen hierüber nur rechtspolitischen Charakter besitzen, nicht aber, daß solche Motive für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit uneinheitlicher Abstimmung herangezogen werden dürfen; denn weder die Bejahung noch die Verneinung einer Bedürfnisfrage besagen etwas über die Gültigkeit oder Ungültigkeit gespaltener Abstimmung, da Zweckmäßigkeitsgründe allein eine Handlungsweise niemals zu einem rechtsgültigen oder rechtsungültigen Geschäft machen können.

Es ist richtig, daß eine zwiespältige Abstimmung eines Aktionärs, der mehrere Aktien besitzt, auf den ersten Anblick hin sinnlos erscheint. Es liegt nahe, im allgemeinen einen Fall anzunehmen, wonach ein Aktionär, der sich nicht entschließen kann, und der bei niemandem Anstoß erregen will, mit 40 Prozent seiner Stimmen für, mit 30 Prozent gegen den Antrag sich erklärt und mit dem Rest sich der Stimme enthält. Hier kann man tatsächlich sagen, daß ein solches Verhalten den Anschein erweckt, als ob der Aktionär sich seiner Pflichten nicht bewußt ist. Man ist daher leicht geneigt, die Auffassung zu vertreten, das Gesetz dürfe ein solches Verhalten nicht billigen. So sagt z. B. Brodmann [1]): „Das Abstimmen ist ein ernstes Geschäft, mit dem nicht Spiel getrieben werden soll. Der Einzelne soll sich nach Pflicht und Gewissen entscheiden. Kommt er zu keinem Entschluß, muß er sich der Abstimmung enthalten. Er darf aber nicht durch Stimmen, die nichts erreichen sollen, den Tatbestand der Beteiligung an der Abstimmung fälschen." Ferner Klausing [2]): „Denn die Rechtsordnung ist doch wirklich nicht dazu da, Spielereien oder Schrullen irgend wel-

[1]) A. a. O., § 252 Anm. 1.
[2]) A. a. O., S. 24.

cher Rechtsgenossen zu rechtlicher Anerkennung zu verhelfen." Die herrschende Lehre, voran das Reichsgericht [3]) versagt einem derartigen Verhalten eines Aktionärs die rechtliche Anerkennung, weil sie ihm ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse bezw. einen vernünftigen Grund nicht zuzuerkennen vermag. Nur die einheitliche Abstimmung sei vernünftig.

Es läßt sich nicht leugnen, daß einer solchen Art der Rechtsausübung in sich etwas Widerspruchsvolles und damit Unvernünftiges anhaftet. Das kann, braucht jedoch nicht immer der Fall zu sein. Das zeigt folgendes Beispiel, das H. Weiß [4]) anführt. Ein Großaktionär vermag nur unter den schwersten Bedenken seine Zustimmung zu einem Antrag der Gesellschaftsverwaltung zu geben. Will er erreichen, daß die Verwaltung nicht nahezu einstimmig siegt und so nach außen hin, insbesondere den Banken als Kreditgebern gegenüber, seine Bedenken gegen den Antrag zum Ausdruck bringen, und will er der Verwaltung eine vorsichtige Geschäftspolitik nahelegen, so kann er dies am besten dadurch bewirken, daß er seine Stimmen teils für den Antrag, teils wider denselben abgibt, und zwar derart, daß die erforderliche Mehrheit knapp erzielt wird. So zeigt der Großaktionär der Verwaltung, daß er nicht restlos auf ihrer Seite steht und vielleicht nur diesmal noch ihr zu folgen in der Lage war; er zeigt aber auch nach außen den Geldgebern gegenüber, daß er mit seiner Person den Beschluß nicht voll zu decken imstande ist. Dieser Fall dürfte den Nachweis erbringen, daß ein Aktionär sehr wohl ein berechtigtes Interesse an einer uneinheitlichen Abstimmung haben kann und bei den durchaus zu billigenden Gründen den Schutz des Gesetzes verdient. Einen weiteren Fall bringt W. Horrwitz [5]). Ein Aktionär steht in engster geschäftlicher Verbindung zur Verwaltung der Aktiengesellschaft. Er hält ein auf der Tagesordnung stehendes Projekt der Verwaltung für schädlich. Um seine Geschäftsbeziehungen zu erhalten, erscheint er mit einem Teil seines Aktienbesitzes in der Generalversammlung und stimmt für den Antrag. Gleichzeitig aber beauftragt er einen Legitimationsaktionär mit dem anderen Teil seines Aktienbesitzes, den er inzwischen heimlich hinzugekauft hatte, gegen den Antrag zu stimmen, um mit der übrigen Opposition den Antrag zu Fall zu bringen. Mit Rücksicht auf seine geschäftliche Existenz sieht sich der Aktionär genötigt, von der uneinheitlichen Abstimmung Gebrauch zu machen. Auch hier erscheint das Interesse des Aktionärs an einer solchen Abstimmung berechtigt und immerhin schutzwürdig.

Es sei noch folgender Fall erwähnt. Ein Aktionär ist auf Grund einer Vereinbarung verpflichtet, mit einem Teil seiner Aktien in

[3]) RGZ. 118, 69.
[4]) A. a. O., S. 79.
[5]) In ZHR. 1929, S. 26.

bestimmter Weise abzustimmen. Daß eine solche Vereinbarung zulässig ist, ist in Lehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt. Seine Gültigkeit erschöpft sich jedoch in einer rein schuldrechtlichen Bindung zwischen den Vertragsparteien. Stimmt der Aktionär mit den durch Vertrag gebundenen Aktien anders als er sich verpflichtet hat, dann ist die Abstimmung der Gesellschaft gegenüber trotzdem wirksam, nur macht er sich dem Vertragsgegner gegenüber schadenersatzpflichtig [6]). Diese Rechtsprechung ist aber für das aufgerollte Problem insofern von Bedeutung, als ein Aktionär, der einen Verwaltungsantrag für schädlich hält und mit seinen sämtlichen Aktien gegen den Antrag stimmen möchte, dennoch mit dem gebundenen Teil der Aktien für den Antrag stimmen muß, wenn er sich nicht einer Schadenersatzpflicht aussetzen will. Man wird aber den Aktionär nicht daran hindern können, mit seinen freien Aktien gegen den Antrag zu stimmen. Die auf diese Weise uneinheitlich zustandegekommene Abstimmung dadurch beseitigen zu wollen, daß man sagt, der Aktionär habe sich in einem solchen Falle mit seinen ungebundenen Aktien der Abstimmung deshalb zu enthalten, weil sie gegen die Vereinbarung verstoße, geht nicht an: das würde darauf hinauslaufen, die Stimmrechtsbindung auch auf solche Aktien auszudehnen, die durch den Vertrag gar nicht gebunden sind. Das widerspricht jedoch dem Inhalt des Stimmrechtsvertrages. Denn die Vereinbarung trifft nur den verpflichteten Teil der Stimmen [7]).

Aus diesen Fällen kann ersehen werden, daß es sehr wohl berechtigte und schutzwürdige Interessen an der Möglichkeit einer solchen verschiedenen Abstimmungsweise gibt. Sie dürften auch gezeigt haben, daß eine solche Interessenlage sowohl für den Aktionär als physische Einzelperson, wie auch als Personenverband vorliegen kann [8]). Die Auffassung Klausings, wonach nur für Personenverbände ein solches Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen sei, während für physische Einzelpersonen ein vernünftiger Grund für eine uneinheitliche Abstimmung niemals bestehe, kann somit nicht für richtig erachtet werden.

Wie notwendig und unausbleiblich unter Umständen die uneinheitliche Abstimmung sein kann, zeigen die Fälle, bei denen jemand das Stimmrecht für Rechnung und im Interesse mehrerer Personen ausübt; z. B. wenn etwa die Bank als Legitimationsaktionär [9]) das Stimmrecht nicht nur eines, sondern verschiedener

[6]) So RGZ. 112, 279; 119. 388; 124, 380.
[7]) W. Horwitz, ZHR. 1929, S. 26 und 29.
[8]) So mit Recht Haußmann in JW. 1928. S. 2904.
[9]) Die Legitimationsübertragung ist eine Übertragung der Aktie in der Weise, daß der Zessionar berechtigt ist, im eigenen Namen das Stimmrecht auszuüben. Er erhält nach außen hin die Stellung eines Aktionärs, während im Innenverhältnis Berechtigter aus der Aktie der Eigentümer der Aktie bleibt. Man wählt vielfach diese Form, weil der

Aktionäre auf Grund einer Reihe von Legitimationsübertragungen auszuüben hat. Das Bedürfnis nach uneinheitlicher Abstimmung ergibt sich schon daraus, daß die Aktien mehreren Eigentümern gehören. Hier erscheint es als selbstverständlich, daß der Legitimationsaktionär beim Vorliegen einzelner Weisungen der Aktionäre, auch wenn diese sich widersprechen sollten, teils für, teils gegen den Antrag abstimmen dürfte. Das Reichsgericht [10]) ist jedoch, wie auch W. Horrwitz [11]) annimmt, anderer Auffassung. Es erklärt, daß ein Legitimationsaktionär, auch wenn er mehrere Aktionäre vertritt, mit deren Aktien nur einheitlich abstimmen könne. Das Reichsgericht geht dabei wohl von der Ansicht aus, daß es sich beim Legitimationsaktionär um einen verdeckten Vertreter handelt, dessen mangelnde Eigenschaft als wirklicher Aktionär, wenn die materiellen Verhältnisse nicht ausnahmsweise aufgedeckt werden, in der Generalversammlung nicht zum Vorschein kommt; daß hinter dem Legitimationsaktionär noch Aktionäre stehen, werde somit nicht offenbar. Deshalb sei es ganz natürlich, daß der Gesetzgeber, wie hier, an den Besitz, bezw. die Innehabung der Aktie die Rechtsvermutung knüpft, daß der mit dem Rechtsausweis Ausgestattete auch als der Eigentümer angesehen werden soll. Somit könne der Legitimationsaktionär nur einheitlich abstimmen. Das ist jedoch nicht überzeugend. Aus dem Umstand, daß der Legitimationsaktionär nur verdeckter Stellvertreter ist, kann noch nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß eine einheitliche Abstimmung gesetzlich geboten sei. Wie das vorige Kapitel zeigt, kommt es allein auf das Recht an, das die einzelne Aktie gewährt. Wenn man die Aufgabe, die dem Legitimationsaktionär zufällt, berücksichtigt, so erscheint es ohne weiteres als notwendig, die uneinheitliche Abstimmung für ihn zuzulassen. Das ist wirtschaftlich geboten. Der Legitimationsaktionär ist den

---

wirkliche Aktionär aus irgendeinem Grunde nicht in Erscheinung treten will. U. a. dient sie auch zur Ermöglichung der uneinheitlichen Ausübung des Stimmrechts. Gesetzliche Bestimmungen über das Institut der Legitimationsübertragung gibt es nicht. Das Institut der Legitimationsübertragung wurde vom RG. bereits in Bd. 60, 172 anerkannt; dann wieder in RG. 80, 170, worin es heißt, daß das Inhaberpapier zu allen Zwecken verwendet werden kann. Seitdem steht der Legitimationsaktionär in vollster Blüte. Auch neuerdings fand er wiederum seine Bestätigung in Bd. 118, 330.

Man hat im Hinblick auf die Stellung des Leg.-Aktionärs behauptet (Bernicken in Bank-A. 1927, S. 320; Saenger in ZHR. 1927, S. 214; RGZ. 118, 70), daß für die Praxis das Problem der uneinheitlichen Ausübung des Stimmrechts nicht existiere, da der Aktionär sich mit einem Teil seiner Aktien durch den Leg.-Aktionär in der GV. vertreten lassen kann und somit eine zwiespältige Abstimmung herbeizuführen in der Lage sei. Das ist zwar richtig. Damit ist aber das Problem der rechtlichen Zulässigkeit einer uneinheitlichen Abstimmung noch nicht gelöst.

[10]) RGZ. 118, 67 ff.

[11]) A. a. O., S. 26.

Aktionären gegenüber verpflichtet, ihrem Auftrag gemäß zu handeln. Dazu ist er — wenn er von den einzelnen Aktionären verschiedenartige Weisungen erhält — nach der herrschenden Lehre nicht in der Lage. Er muß entweder entgegen dem Auftrag einzelner mit allen Stimmen einheitlich sich erklären oder den Auftrag wieder zurückgeben, wenn er eine diesem widersprechende Abstimmung nicht verantworten will. Die Stellung des Legitimationsaktionärs, die öfters von Banken für ihre Kunden übernommen wird, ist daher — wenn man der herrschenden Lehre folgt — äußerst mangelhaft und unbefriedigend. Dem Wirtschaftsinteresse ist eher gedient, wenn der Legitimationsaktionär dem ihm jeweils erteilten Auftrag gemäß abzustimmen in der Lage ist, eine uneinheitliche Abstimmung somit nicht versagt wird.

Es dürfte somit hinreichend begründet sein, daß es wohl Fälle geben kann, in denen ein vom rechtspolitischen Standpunkt aus zu billigendes Interesse an einer uneinheitlichen Abstimmung vorliegt. Demgegenüber dürfte der von der herrschenden Lehre in den Vordergrund geschobene Umstand, daß die Zulassung einer gespaltenen Stimmrechtsausübung zu Mißbräuchen führe, nicht stichhaltig sein. Fälle, bei denen aus Spielerei oder Leichtsinn uneinheitlich abgestimmt werden könnte, sind selten. Aber selbst, wenn sich einmal ein Verhalten des Aktionärs als eine Spielerei darstellen sollte, so ist nicht einzusehen, weshalb die Rechtsordnung dagegen einschreiten müßte. Aufgabe der Rechtsordnung kann es doch nicht sein, den Rechtsgenossen vor Schaden zu schützen, den er sich selbst zufügt. Mit Recht sagt daher Bernicken [12]): „Darüber, ob die gleichzeitige Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen auf Grund mehrerer Aktienrechte für den einzelnen Aktionär zweckmäßig oder auch nur logisch ist, hat nicht der Richter oder die Gesellschaft zu befinden. Man kann den Aktionär nicht mit der Entziehung seines Stimmrechts bestrafen, wenn er scheinbar unzweckmäßig oder unlogisch abstimmt; wenigstens bestimmt das Gesetz dies nirgendwo. Das hieße Aktienpolitik betreiben, statt das Aktienrecht auszulegen."

Es mag wohl manchmal richtig sein, daß das Interesse der Aktiengesellschaft selbst durch eine uneinheitliche Abstimmung gefährdet wird. Dieser Umstand jedoch besagt an sich nichts. Wenn eine uneinheitliche Abstimmung deswegen verboten ist, weil das Interesse der Aktiengesellschaft verletzt wird, so müßten sämtliche Erklärungen des Aktionärs in einer Generalversammlung, durch die ein Schaden entstehen kann, ebenfalls nichtig sein. Das kann man jedoch unmöglich sagen. Die Aktiengesellschaft als eine Kapitalgesellschaft birgt eine solche Gefahr von vornherein in sich; denn es ist ja gerade das Eigenartige an der Aktiengesellschaft,

[12]) Bankarchiv, 1927, S. 320.

daß durch die Veräußerung der Aktien in kurzer Zeit die Zusammensetzung der Aktionäre und damit auch der Interessen sich ändert. Der Charakter der Aktiengesellschaft als einer Kapitalgesellschaft bringt wegen der Möglichkeit von Aktienverschiebungen ein Vielerlei von Interessen, die sich widersprechen können, mit sich. Eine uneinheitliche Abstimmung widerspricht daher nicht dem Sinn und dem Charakter einer Aktiengesellschaft.

IV.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter

Wie im vorigen Kapitel dargetan ist, besteht unter Umständen ein dringendes Bedürfnis für uneinheitliche Abstimmung. Dieses Bedürfnis kann bei der verdeckten Stellvertretung, bei dem sog. Legitimationsaktionär also, eine unbedingte Notwendigkeit werden.

Im folgenden soll noch kurz erörtert werden, ob mehrere Vertreter eines Aktionärs zu uneinheitlicher Abstimmung r e ch t l i ch in der Lage sind.

Der Stimmabgabe des Vertreters kommt die gleiche rechtliche Wirkung zu, wie wenn der Aktionär selbst die Stimme abgeben würde. Denn die durch den Vertreter vorgenommenen Handlungen entstehen und wirken für oder gegen den Vertretenen (§ 164 BGB.).

Die Rechte der Vertreter leiten sich von dem Vertretenen ab. Es wird daher die Stellvertretung von dem Grundprinzip der Rechtsnachfolge beherrscht: „Nemo plus juris in alium transferre potest quam ipse habet." Der Vertreter kann nur die Rechte und nur so viel Rechte aus der Aktie ausüben, als dem Eigentümer der Aktie zustehen.

Die Ausübung des Stimmrechts bei juristischen Personen erfolgt durch die Organe, die allgemein im geschäftlichen Verkehr als gesetzliche Vertreter anerkannt sind. In der Regel ist der Vorstand hierzu berufen; bei der G.m.b.H. (§ 35 G.m.b.H.-Ges.) die Geschäftsführer. Die gesetzliche Vertretung erfordert keine Vollmacht. Die Vorschrift des § 252 Abs. 2 HGB. besteht nur bei freiwilliger Vertretung.

Gemäß § 252 Abs. 2 HGB. kann „das Stimmrecht" auch durch „einen" Bevollmächtigten ausgeübt werden. Das Gesetz wollte damit mehrere Bevollmächtigte ausschließen [1]). Zwingend geht allerdings eine solche Auslegung aus dem Gesetz nicht hervor; denn zweifelhaft bleibt immerhin, ob damit die Vertretung einer ein-

[1]) Vgl. Staub-Pinner, Komm. z. HGB., 1926, § 252 Anm. 20.

zigen Aktie gemeint ist oder eine solche einer in einer Hand befindlichen Mehrheit von Aktien. Da aber jede Aktie das selbständige Stimmrecht gewährt, so müssen auch verschiedene Bevollmächtigte für verschiedene Stimmrechte zulässig sein [2]). Es besteht kein Verbot, wonach die Entsendung mehrerer Vertreter zwecks selbständiger Ausübung der mit den einzelnen Aktien verbundenen Stimmen, und damit auch die Verteilung mehrerer Aktien auf mehrere Vertreter unzulässig wäre. Auch dürfte es zulässig sein, daß ein Bevollmächtigter mehrere Aktien vertritt. Eine gesetzliche Bestimmung steht dem nicht entgegen [3]).

Die herrschende Lehre ist sich darin einig, daß bei Aufteilung des Aktienbesitzes eines Aktionärs unter mehrere Vertreter, insbesondere auch unter die Legitimationsaktionäre, eine verschiedene Abstimmung nicht zugelassen werden kann. Von ihrem Standpunkt aus ganz folgerichtig. Die Gegner der herrschenden Lehre gehen von der Selbständigkeit der einzelnen Aktie aus; sie kommen daher zum entgegengesetzten Ergebnis. Wenn schon der Aktionär in der Lage ist, die ihm zustehenden Stimmen uneinheitlich auszuüben, dann kann dies auch der offene und der stille Vertreter. So meint Bernicken [4]) mit Recht, es sei nicht einzusehen, weshalb mehreren Vertretern eines Aktionärs, wenn sie nicht bloß Boten, sondern wirkliche Vertreter sein sollen, nicht auch das Recht zu selbständiger Willensbildung zukomme; daß diese selbständigen Rechte zufällig und vielleicht nur vorübergehend in einer Hand vereinigt seien, sei kein Grund, die uneinheitliche Ausübung des Stimmrechts zu verbieten; denn bei der Abstimmung könne keine innere Bindung zwischen selbständigen voneinander durchaus unabhängigen Mitgliedschaftsrechten und deren Funktionen gefolgert werden.

Es handelt sich bei dieser Frage nicht um ein Problem der Stellvertretung, sondern auch hier nur darum, welchen rechtlichen Charakter eine Aktie besitzt und welche Rechtsbefugnisse sie verleiht. Nach der in dieser Arbeit begründeten Ansicht gibt jede Aktie für sich allein schon ein Stimmrecht, und zwar in der Weise, daß der Inhaber mehrerer Aktien bezüglich jeder Aktie ein für sich bestehendes durch die anderen Aktien nicht beeinträchtigtes Stimmrecht besitzt. Die dem Aktionär zustehenden Rechte kommen auch seinem Vertreter zu, gleichgültig, ob der Aktionär eine natürliche oder juristische Person ist.

Wie der eingangs näher beschriebene Sachverhalt, der der Entscheidung des Reichsgerichts [5]) zugrundeliegt, zeigt, haben mehrere Vertreter der Stadt B. für diese in der Generalversammlung der

[2]) So Bernicken in Bankarchiv, 1927, S. 320.
[3]) Vgl. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft II 166, 6.
[4]) A. a. O., S. 320.
[5]) RGZ. 118, 67 ff.

besagten Gaswerks-AG. das Stimmrecht ausgeübt. Sofern durch gültigen Beschluß des Magistrats die einzelnen damit betrauten Personen wirklich vollgültige Vertreter der Stadt B. wurden, waren sie berechtigt, bezüglich der ihnen anvertrauten Aktien das Stimmrecht auszuüben. Die Stimmabgabe der einzelnen Vertreter brauchte nicht notwendigerweise einheitlich zu sein; denn jeder Vertreter konnte unabhängig von den anderen bezüglich der ihm überlassenen Aktien stimmen. Die Rechtslage unterscheidet sich durch nichts von dem Falle, daß ein Aktionär mit mehreren Aktien geteilt abstimmt. Nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht war die Abstimmung der Vertreter der Stadt B. — immer natürlich vorausgesetzt, daß sie wirklich Vertreter der Stadt B. waren — daher in vollem Umfange gültig. Auch hier kommt es nicht darauf an, welches Motiv den einzelnen Beschlüssen des Magistrats hierüber zugrunde lag; maßgebend allein ist die rechtliche Frage der Zulässigkeit, mehreren Vertretern bezüglich mehrerer Aktien die selbständige Ausübung des Stimmrechts zu überlassen. Daher ist die Frage, die diese Arbeit sich stellt — nämlich ob mehrere Vertreter einer juristichen Person in einer Generalversammlung uneinheitlich abstimmen können — zu bejahen.

Schlußbemerkung

Diese Arbeit stellte sich zunächst die Aufgabe, aus dem Wesen der juristischen Person etwas für die Frage der Zulässigkeit einer uneinheitlichen Abstimmung zu gewinnen. Es wurde als Ergebnis festgestellt, daß einerseits die juristische Person als solche die Zulässigkeit zwiespältiger Abstimmung nicht rechtfertigen kann, daß aber andererseits aus ihrem Wesen ein Verbot hierfür nicht zu entnehmen ist. Die einzige Lösung bietet nur die Aktie selbst. Die Erörterung hierüber hat ergeben, daß das in ihr liegende Recht selbständig und unverwischbar neben dem aus einer anderen Aktie fließenden Rechte in der Hand eines gemeinsamen Inhabers weiterlebt. Das gilt nicht nur für den Fall, daß die Aktien einer juristischen Person, sondern auch dann, wenn sie einer Einzelperson gehören. Ein wesentlicher Unterschied besteht nicht. Daher muß die Frage, ob ein Aktionär in einer Generalversammlung, wenn er im Besitze mehrerer Aktien sich befindet, uneinheitlich abstimmen kann, bejaht werden, unbekümmert darum, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

Literaturverzeichnis

Bernicken: Anwesenheitsrecht, Teilnahmerecht und Stimmrecht in Generalversammlungen in JW. 1926, S. 2877.

Derselbe: Ist mit mehreren Aktien in der Generalversammlung nur einheitliche Abstimmung zulässig? In Bankarchiv 1927, S. 319.

Brodmann: Das Aktienrecht. Berlin und Leipzig, 1928 (Gewerbe- und Industriekommentar, Bd. IV.).

Derselbe: Gesetz betr. die G.m.b.H., Kommentar. Berlin und Leipzig 1926.

Döhler: Uneinheitliche Ausübung mehrerer in einer Hand vereinigter Stimmen. Diss., Göttingen 1930.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht, Bd. I, 1903.

Engländer: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, III. Folge. Bd. XXIII Heft 1/3 (Der ganzen Folge Bd. LIX), S. 206 ff. München, Berlin und Leipzig 1929.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allg. Teil. Marburg 1926.

Feine: In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. Bd. III, Abt. 3 (G.m.b.H.). Leipzig 1929.

Flechtheim: Uneinheitliche Abstimmung und das Bankgewerbe. In Bankarchiv 1929, S. 418 ff.

Gierke, J. v.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Gierke, O. v.: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

Goldschmit: Die Aktiengesellschaft (HGB. §§ 178—319). München 1927.

Hachenburg: (Staub-Hachenburg) Kommentar z. Gesetz betr. d. G.m.b.H. Berlin, Leipzig 1927.

Haußmann: In JW. 1928, S. 2904 ff.

Heinsheimer: Mitgliedschaft und Ausschließung in der Praxis des Reichsgerichts. Berlin 1913.

Herzfelder: Stimmrecht und Interessen-Kollision bei den Personenverbänden des deutschen Reichsrechts. Diss., Erlangen 1927.

Horrwitz, H.: Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1913.

Horrwitz, W.: Uneinheitliche Stimmrechtsausübung im Aktienrecht. In Zentralblatt f. Handelsrecht (ZHR.). Berlin 1929, S. 24 ff.

Isay: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten. Mannheim, Berlin, Leipzig 1919.

Klausing: In JW. 1927, S. 2982 ff.

Derselbe: Uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen und Personenverbände, ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren des Verbandsrechts. Berlin-Wien 1928.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Berlin 1906.

Lehmann, K.: Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd. II. Berlin 1904.

Liebmann-Saenger: Kommentar z. Gesetz betr. d. G.m.b.H. Berlin 1927.

Müller-Erzbach: Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Stuttgart 1917.

Parisius-Crüger: Das Reichsgesetz betr. d. G.m.b.H., 17. Aufl., bearbeitet von Crüger und Crecelius. Berlin 1926.

Planitz: Die Stimmrechtsaktie. Leipzig 1922.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).

Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB., 6. Auflage.

Saenger: Kann ein Aktionär mit der Gesamtheit seiner Aktien nur einheitlich stimmen? In Zentralblatt f. Handelsrecht (ZHR.). Berlin 1927, S. 313 ff.

Schmulewitz: Die Verwaltungsaktie. Berlin 1927 (Titze und Wolff: Rechtsvergleichende Abhandlungen).

Staub-Pinner: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12./13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926/27.

Tuhr v.: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1912—1918.

Weiß: Die Legitimationsübertragung zur Ausübung des Stimmrechts. Diss., Tübingen 1930.